Die Begriffe מוֹרְשָׁה und יוּ in Pg Überlegungen zur Landkonzeption der Priestergrundschrift

Von Michaela Bauks

(Faculé de Théologie Protestante - 13, rue Louis Perrier, 34000 Montpellier, Frankreich)

Prof. Dr. Bernd Janowski zum 60. Geburtstag

In fünf verschiedenen, recht einstimmig der Pg zugewiesenen Texten finden sich Anklänge an das Landthema: Das sind die vier Vätererzählungen, die vom Bundesschluß handeln und neben der Segensformel und dem Mehrungsauftrag auch die Landverheißung nennen (Gen 17,8; Gen 28,4; Gen 35,12; Gen 48,4) sowie die Moseerzählung (Ex 6,4.8). Was die Semantik der genannten Passagen betrifft, ist die Variationsbreite im Kontext der Landverheißung auffällig. Während die Mehrungsverheißungen recht stereotyp und in Anlehnung an den ersten Schöpfungsbericht formuliert sind (Gen 1,28: מום "Segnen", מום "Segnen", "סום "Segnen", "סום "Segnen", מום "Segnen", מו

Im folgenden soll es um אַחַזּת־עוֹכְּם in Gen 17,8 und 48,4 und um in Ex 6,8 gehen. Im erweiterten Wortfeld der Pg-Landverheissungen finden sich die Verben ירשׁ »in Besitz nehmen, ererben«² und אַפּפּben«. In Ex 6,8 erfolgt die Landgabe als Folge einer Schwurhandlung zusammen mit der Führung in das Land (בוֹא hif + Subjekt Gott »[in das Land] gebracht werden«³), auf daß YHWH es Israel als

¹ Eine weitaus umfassendere Liste von Passagen, die über das Buch Exodus hinausreicht und mit dem Ende von Pg in Jos rechnet, gibt N. Lohfink, ThWAT 3, 980f. Zum Ende der Pg in der Sinaiperikope s. unten Anm. 95.

² Es ist nur schwer zu entscheiden, ob »ererben« die ursprüngliche Bedeutung darstellt (so H. H. Schmid, THAT 1, 780, der מוס als Synonym zu מוס ansieht; zur Kritik Lohfink, ThWAT 3, 965 f.), oder ob mit Lohfink davon auszugehen ist, daß das zentrale Bedeutungselement im qal die familiäre Rechtsnachfolge ist (vgl. Gen 21,12 als Definition), welche in prophetischen Orakeln auf das Volk übertragen worden ist (Hos 9,6; Jes 54,3; Jer 49,1 f.). Die Grundbedeutung wäre dann aber »die im Objekt bezeichnete Sache in Besitz nehmen«, bevor dieser Vorgang in nachexilischer Zeit unter aram. Einfluss als Erbfolge präzisiert und zum Synonym von מוס geworden wäre (ThWAT 2, 957 f.960).

³ Vgl. W. H. Schmidt, Exodus 1–6, BKAT 2/1, 1988, 268.274f. Vgl. als textkritische Bezeugung 4QGen-Ex^a, frgs. 25 col. ii,28–31, Z. 6, wo das Verb שבש eingefügt ist.

übergebe (נתן). Eine wichtige Präzisierung erfährt das Land als Ort der Fremdlingsschaft (אָרֵץ מָגָרֶיךְ) in Gen 17,8; 28,4; Ex 6,4 (+Suff. 3.pl.).

1. Anmerkungen zur Semantik von מוֹרָשָׁה und אַחְזַח־עוֹלֶם und אַחָזָח־עוֹלֶם

מוֹרָשָּׁה 1.1

Das in Ex 6,8 belegte Nomen ist abzuleiten von dem Verb ירכי »ererben, in Besitz nehmen«. Das AT zählt insgesamt neun Belege, von denen sieben auf das Ezechielbuch abfallen⁵ und ein weiterer auf den Mosesegen in Dt 33,4. Hinzu kommt der Beleg aus Pg. Es handelt sich offenbar um einen terminus technicus, der in sechs Fällen – wie auch in Ex $6,8^6$ – in einer Konstruktion mit 7 + 7 PN vorliegt. Es geht jeweils um ein »Territorium, das ein einzelner, eine Gruppe oder ein Volk in Besitz nehmen will oder soll«⁷.

Ez 11,15-17

15 »Menschensohn, deine Brüder, Schwäger, deine Männer des Vorverkauf- und Rückkaufrechts (אַאָלָה) und das gesamte Haus Israel, sie alle, von denen bezüglich die Bewohner Jerusalems sagen: ›Fern sind sie von YHWH. Für uns ist sie, die Erde, gegeben als י. מוֹרְ שָׁה

16 Deshalb sprich: So spricht YHWH, der Herr, ja, ich habe sie entfernt unter den Völkern. Und ja, ich habe sie zerstreut unter den Ländern. Ich wurde für sie ein wenig Heiligtum in den Ländern, wohin sie gekommen sind.

17 Deshalb sprich: So spricht YHWH, der Herr, ich werde euch aus den Völkern sammeln und euch zusammenbringen von den Ländern, in denen ihr verstreut seid, und euch den Boden Israels geben. $\stackrel{<}{\scriptscriptstyle \rm W}$

In diesem in den Visionsbericht Ez 8–11 eingefügten Text⁸ geht es um die Frage, ob die Exulanten neben den in Jerusalem Verbliebenen

⁴ Dieser Dreischritt steht dem dtr. Sprachgebrauch von »in das Land kommen (אוֹם qal), es besitzen / ererben (ירשׁ) gemäß Gottes Schwur (שׁבע) « sehr nahe (vgl. Dtn 6,18; 8,1). Vgl. ebenfalls Gen 15,7 ff. als einzigem – jedoch sehr umstrittenen – vorexilischen Beleg, in welchem das Verb im Kontext der Landverheißung erstmals aufträte (vgl. Lohfink, ThWAT 3, 968f.).

⁵ Ez 11,15; 25,4.10; 33,24; 36,2.3.5.

⁶ Der Beleg in Dt 33,4 dürfte trotz anderer Semantik gleichbedeutend sein; vgl. dazu Lohfink, ThWAT 3, 963. In Ez 36,2.3 liegt die Konstruktion לִּ + היה PN vor.

⁷ Lohfink, ThWAT 3, 963.

⁸ W. Zimmerli charakterisiert Ez 11,14–21 als zweiteiliges göttliches Gnadenwort, das zu den Erweiterungsgeschichten der Vision zählt und die Zerstörung Jerusalems bereits voraussetzt (Ezechiel 1–24, BKAT 13/1, ²1979, 247f.); vgl. D. I. Block, Ezekiel 1–24, NICOT, 1997, 342–346, der den Text als ein modifiziertes Disputationswort bezeichnet; M. Greenberg hingegen hält die Perikope für einen integralen Bestandteil des Visionsberichts (Ezekiel 1–20, AB 22, 1983, 204) – zur Kritik vgl. F.-L. Hossfeld, Die Tempelvision Ez 8–11 im Licht unterschiedlicher methodischer Zugänge, BETL 74, 1986, 153ff.164.

den Anspruch auf das Land behalten. Der Annahme der Jerusalemer Partei, daß YHWH ihr implizit durch das Exil der anderen das Land überlassen habe, wird in dem anschließenden göttlichen Gnadenwort widersprochen: YHWH wird alle sammeln und den Exulanten wie den Zurückgebliebenen gemeinsam das Land geben (V. 17). Die אַנְשֵׁי נְאֶלְ הֶּוֹךְ (V. 15) verweisen auf die in Lv 25 belegte Institution der großen Gesetzgebung vom Jobeljahr, welche das Löse- und Rückfallrecht für den Sippenbesitz regelt. Fern vom Land scheinen die Exulanten keine Landansprüche erheben zu können. Doch YHWH selbst macht sich in dem folgenden Spruch zum Verteidiger ihrer Ansprüche, gewährt ihnen Kontinuität, indem er ihnen »ein wenig Heiligtum «10 auch im Exil geblieben ist und ihnen einen neuen Exodus zusagt (V. 17).

Ez 33,24–25

24 »Menschensohn, die Bewohner dieser Ruinen auf dem Boden Israels sprechen so: >Abraham war einer und er kam in den Besitz des Landes. Wir aber sind viele, uns ist das Land als מוֹרָשָׁה gegeben.<

25 Deshalb sprich zu ihnen: So spricht YHWH, der Herr: Mitsamt dem Blut esst Ihr, hebt eure Augen auf zu Euren Götzen und Blut vergießt Ihr: Aber das Land soll / wollt Ihr besitzen (ירָשׁ) «

Auch in diesem Disputationswort¹¹ berufen sich die im Land Verbliebenen auf das Besitzrecht. Der Verweis auf Abraham als einer Einzelperson unterstreicht in ihren Augen das Faktum, daß sie in doppelter Hinsicht Anspruch darauf haben, die legitimen Verheißungsträger zu sein: sie sind nicht nur viele, verkörpern also die Erfüllung des an Abraham ergangenen Mehrungssegen¹², sondern sind zudem noch die im Land verbliebenen. Doch auch an dieser Stelle werden die Besitzansprüche der Jerusalemer in Schranken verwiesen, motiviert durch ihr Fehlverhalten, das sie von Abraham grundsätzlich unterschei-

⁹ Vgl. dazu Zimmerli (Anm. 8), 248.

Vgl. dazu Block (Anm. 8): »ein wenig« kann sowohl temporal als auch qualitativ konnotiont sein.

Dem folgt ein Gerichts- (V. 27–29) und ein Erweiswort (V. 30–33), wobei letzteres den Gesamtcharakter der Perikope bestimmt, so Zimmerli (Anm. 8), 817f.; zur Datierung nach 587 v. Chr. ebd., 822; vgl. auch Block (Anm. 8), 258f., während Greenberg (Anm. 8, 684) gerade die Anspielung auf die Ruinenbewohner Israels, statt auf die Bewohner Jerusalems, als Rückblick ansieht und somit den Text ezechielanisch zuordnen kann.

¹² So auch Greenberg (Anm. 8), 684; anders Block (Anm. 8), 260. Er hält eine positive Konnotation der Väterverheißung an dieser Stelle für nicht gegeben. Die Betonung liegt auf dem einen, der vorbildlich lebt, während die vielen sich im diametralem Gegensatz zu ihm verhalten.

det.¹³ Den Beispielen ist gemeinsam, daß die Landgabe durch YHWH erfolgt ist, was zur Konsequenz zu haben scheint, daß sie von ihm auch wieder rückgängig gemacht werden kann. Die Passagen weisen keineswegs auf uneingeschränkten Landbesitz der jeweiligen Parteien hin, sondern vielmehr auf ein Nutzungsrecht, dessen Verfügung bei Gott liegt, der es den Völkern je nach Umstand zuweist und wieder nimmt.

אַתזָה 1.2

Das Nomen ist abzuleiten von אחז »packen, fassen, festhalten«, im Niphal »festgehalten werden« und als Denominativ¹⁴ von אַחָּדָה in der Bedeutung von »ansässig sein (im Land), sich festsetzen «15 zu übersetzen. Als Bedeutung des Nomens wird »Besitzung« (Bauer, Leander)¹⁶ oder »Grundeigentum« (HAL, 32), »Land, Besitz« (Schmid)¹⁷ sowie »volles Besitzrecht« (Lipiński) vorgeschlagen. Die Mehrheit der 66 Belege finden sich in einigen der Priesterschrift zugewiesenen Texten sowie in Ez 44-4818. Es ist von spätem Sprachgebrauch auszugehen. In der Regel wird אַחָּוָה in Abgrenzung zu נַחֶלָה verhandelt, wobei sich laut Lipiński »nhl streng genommen nur auf einen zugeteilten Anteil (bezieht), auf den man per Erbfolge ein Recht hat, während 'hz das ganze tatsächliche Eigentum bezeichnet, das man durch Kauf oder einen anderen zweiseitigen Vertrag, durch Schenkung, Erbschaft, Verjährung, Ersitzung etc. erlangt hat «19. In Gn 17,8 und Gen 48,4 handelt es sich um einen immerwährenden Akt, wie das angefügte שוֹלֶם unterstreicht. Doch was genau haben wir unter dem Akt der »Besitzung« (so Bauer, Leander) zu verstehen?

Seebass schlägt als Übersetzung für אַחְזָּה »Habe« vor, über welche der Mensch verfügt, ohne daß sie im juristischen Sinne als Eigentum

Etwas anders gestaltet sich der Kontext der anderen Belege. In dem Fremdvölkerorakel Ez 25,1–7 geht es um ammonitisches Gebiet, das auf eine nicht präzisierte Dauer von YHWH den Qedemiten übergeben wird. In der Heilsrede Ez 36,1–7 ist klar herausgestellt, daß Israels Land den Völkern begrenzt und nur für die Zeit des Gerichts übergeben war, jetzt aber von YHWH wieder eingefordert wird. Vgl. Block (Anm. 8), 331.

¹⁴ Vgl. Bauer / Leander, Historische Grammatik der hebräischen Sprache des AT, 1962, 290b

¹⁵ Vgl. Schmid, THAT 1, 108f. unter Verweis auf Gen 34,10; 47,27; Num 32,30; Jos 22.9.

¹⁶ So Bauer / Leander, Historische Grammatik 469dα (qutúlat).

¹⁷ THAT 1, 109.

¹⁸ S. bes. Ez 45,1–8; 47,13–48,29 mit insgesamt 9 Belegen von הַּחָבָּה und 5 Belegen von בַּחָבָּה.

¹⁹ ThWAT 5, 345.

qualifiziert werden könnte.²⁰ Bis in die jüdische Literatur²¹ hinein wird Eigentum als Anleihe Gottes verstanden. Dem entspricht im Rechtsbereich die Regelung, daß die »Besitzrechte der Familien ... Jahwes Eigentum bodenrechtlich nachgeordnet« sind.²² Es ist vorauszusetzen, daß die Landverheißung das Nutzungsrecht des Gottesvolkes impliziert und nicht etwa ein ewig währendes persönliches Eigentum. Seebass knüpft an G. Gerleman an, der anders als F. Horst in Anter Rechtsbegriff des 6. Jh. zur Bezeichnung von Eigentum oder Besitz sah, welcher den Aspekt der rechtlichen Innehabung im Blick hat²³, sondern von viel allgemeinerer Bedeutung ausgeht.²⁴ Für Gerleman erhält nach Gen 47,11 und 27)²⁵ Josephs Familie nicht etwa Bodenrecht in Ägypten, sondern lediglich die Nutznießung des Bodens. Selbst Abraham in Gen 23,4.9.20 (vgl. Gen 49,30; 50,13) wird durch den Kauf der Höhle nicht etwa der Grundstückseigentümer, sondern erwirbt lediglich das Nutzungsrecht für die Grabstätte.²⁶ Ähnlich präzisieren die Belege in Ez

H. Seebass, Vätergeschichte I, 1997, 96 mit Anm. j; Art. Eigentum, NBL I, 491–493. Er erkennt lediglich Geld als persönlichen Besitz an. Vgl. auch J. Ebach, Art. Bodenrecht, NBL 1, 313f.; Art. Eigentum, TRE 7, 404–7.

So Z. W. Falk, Art. Eigentum, TRE 7, 407. Er nennt mBer 9,5; Philo, Cher 109.118. Im Talmud sind folgende Traktate anzuführen Gid 47a; Kid 38b; BM 79a; San 39a. – Belege wie Philo, Leg. 155 lassen zumindest vermuten, daß die entlassenen jüdischen Sklaven in dem römischen Hafenviertel Trastevere kein Eigentum hatten (dazu P. Lampe, Die stadtrömischen Christen in den beiden ersten Jahrhunderten, WUNT 2/18, Tübingen 1987, 26f.66f.).

²² So H. Donner, Geschichte des Volkes Israel und seiner Nachbarn, GAT 4/1, 1984, 152; er sieht diesen Sachverhalt als bis in die späte Zeit gegeben an und weist darauf hin, daß es sich in den biblischen Erzählungen bei Landkauf immer um den Besitz von Nichtisraeliten handelt (I Reg 16,24; Gen 23,10ff.; Gen 33,19; II Sam 24,18ff.; ebd. 265 mit Anm. 34) und lediglich Naboths Fall eine Ausnahme darstellt, wobei das Engagement auf die kanaanäische Prinzessin Isebel zurückgeht (I Reg 21).

²³ Zwei Begriffe für Eigentum (Besitz), in: Verbannung und Heimkehr, FS W. Rudolph, 1961. Ihm folgt auch Lipiński, ThWAT 5, 345.

G. Gerleman (Nutzrecht und Wohnrecht, ZAW 89, 1977, 313–325, hier 316f.) unterstreicht, daß das Nomen in Lev 27,22.28 nicht etwa in Gegenübersetzung zum gekauften Land so etwas wie Grundeigentum bezeichnet, sondern auf die landwirtschaftliche Konnotation von Saatfeld abhebt.

²⁵ Vgl. auch M. Köckert, Das Land in der priesterschriftlichen Komposition des Pentateuch, in: FS S. Wagner, 1988, 155; H. Seebass, Genesis III: Josephsgeschichte, 2000, 130.133.138, setzt die Perikope von dem thematisch sehr verwandten Text Gen 47,13–26 literarisch ab.

So auch A. Cholewinski, Heiligkeitsgesetz und Deuteronomium. Eine vergleichende Studie, AnBib 66, 1976, 122. Köckert (Anm. 25), 155 mit Anm. 28. S. aber oben Donner (Anm. 22). Zur Kritik auch J. Milgrom, Leviticus 23–27, AB 3c, 2001, 2172.2190 anläßlich der Zahlung des »vollen Preises« (Gn 23,9), welche – im Vergleich mit altorientalischen Parallelen – einen definitiven Eigentumstransfer zur Folge hätte (vgl. I Chr

45,5 ff. das Verfügungsgebiet der Leviten, wie auch in Ps 2,8 vom Mandat des Königs als אַחַזָּה die Rede ist. All diese Belege ließen ihn zu dem Schluß kommen, daß der »Sinngehalt des Wortes ... nicht von der Vorstellung des Besitzens, sondern von der des Gebrauchens geprägt [ist] «27. Selbst die Kombination אַחַזַּח־עוֹלֶם (Gen 17,8; 48,4) muß dieser Übersetzung nicht widersprechen. E. Jenni wie auch H. D. Preuss haben unterstrichen, daß der Begriff שוֹלָם nicht auf eine abstrakte Urzeit- oder Ewigkeitsvorstellung abzielt, sondern in der Regel als zweites Glied einer Konstruktus-Verbindung »den Bedeutungsinhalt der ganzen adverbiellen Wendung seit der bzw. bis zur fernsten Zeit« zum Inhalt hat.²⁸ In der Rechtssprache bringt er ohne besonderen religiösen Klang Dauer im Sinne einer »unveränderlichen Ordnung«29 oder – wie Preuß korrigiert – als »das weiterhin Gültige, auch die ›Nachkommen noch Tragende «30 zum Ausdruck. In der priesterlichen Sprache ist שוֹלָם außer im Kontext der Landhabe angewandt im Rahmen des dauernden Rückkaufrecht (+ אָּלֶה in Lev 25,32.34) und des Besitzes von Fremdsklaven (+ הַּנְהָא in Lev 25,46).31

Es ist J. Milgrom zuzustimmen³², der מְּחָלָה von בַּחְלָה darin abgrenzt, daß es sich um eine Habe und nicht um Erbbesitz handelt, ohne daß sich beide Begriffe bezüglich ihres Langzeitcharakters grundsätzlich unterschieden. Solcher ist aber für מְּבֶּר , עוֹלָם) oder im Zuge einer Konstruktusverbindung mit בַּחַלָּה angezeigt.³³

Durch diese Näherbestimmungen erfährt אַּחְזָּה eine dem Erbbesitz vergleichbare Bedeutung, die aber keinesfalls darüber hinwegtäuschen kann, daß אַּחָה grundsätzlich von Gott gewährtes Land ist, im Sinne von Stiftungsland oder Lehen.

^{21,22.24);} in diesem Sinne auch G. M. Tucker, The Legal Background of Gen 23, JBL 85, 1966, 77–84.

²⁷ Gerleman (Anm. 24), 318.

²⁸ E. Jenni, THAT 2, 230 vgl. ders., Das Wort 'ōlām im AT, ZAW 64 (1952) 197–248; 65 (1953) 1–35, bes. 25 f.

²⁹ Jenni (Anm. 28), 223.

³⁰ H. D. Preuss, ThWAT 5, 1154.

³¹ Im Akk. findet sich das parallele Lexem dārû(m); AHw I, 164. In Ugarit sowie in anderen nord-west-semitischen Sprachen ist die Wurzel 'lm durchaus belegt; vgl. dazu ausführlich Jenni (Anm. 28), 197 ff.

³² Er folgt darin z.T. S. Rattray, Marriage Rules, Kinship Terms and Family Structure in the Bible, in: K. Richards (ed.), SBL Seminar Papers 26, 1987, 337–444, der für אַחָּוָה die Übersetzung »inalienable property derived from a sovereign (i.e., a fief)« voraussetzt (aaO, 2172).

³³ S. z.B. Gen 17,8 und 23,9.20; 49,30 (mit Beiwort) und Num 27,7; 32,32; 35,2 (s. aber auch V. 8) in Konstruktusverbindung; Milgrom (Anm. 26), 2172.

2. Bestimmungen über Landbesitz im Heiligkeitsgesetz (Lev 25)³⁴

Selbst wenn die Bestimmungen über das Sabbat- und Jobeljahr einen idealisierten Gesetzesentwurf darstellen, der selten oder gar nie³⁵ zur Ausführung kam, dürfte der Text – trotz seiner komplexen Redaktionsgeschichte³⁶ – dennoch die Realität von Landbesitz in exilischer und nachexilischer Zeit widerspiegeln.³⁷ Zudem handelt es sich um den einzigen Gesetzestext, der sich ausführlicher diesem Thema widmet.³⁸ Auffällig ist der wiederholte Gebrauch von אַחָּוֹח עוֹלָם und עוֹלָם אָּ während die Wurzel ווֹלָם hier lediglich als Verbform im Hitpael in der Bedeutung »vererben« (Lev 25,46) vorkommt.³⁹ Das Nomen אַחָּוֹה kommt 14 mal vor und dient der Beschreibung des Besitzes von Sklaven (V. 45 f.), der Rücknahme des Familienbesitzes im Jobeljahr (V. 10.13) sowie der Erinnerung an das Rückkaufrecht (אָּאָלָה), bzw. der Rückkaufpflicht von Familienbesitz gegenüber Dritten, die kaufen wollen, sowie gegenüber

³⁴ Zu Aufbau und Struktur des Kapitels s. zuletzt A. Ruwe, »Heiligkeitsgesetz« und »Priesterschrift«. Literaturgeschichtliche und rechtssystematische Untersuchungen zu Lev. 17,1–26,2, FAT 26, 1999, 94ff. und 338ff.346f.; E. Otto, Innerbiblische Exegese im Heiligkeitsgesetz Lev 17–26, in: H. W. Jüngling / J.-J. Fabry (Hg.), Levitikus als Buch, BBB 119, 1999, 125–193.

³⁵ K. Elliger, Das Buch Leviticus, HAT I/4, 1966, 349; G. J. Wenham, The Book of Leviticus, NICOT, 1979, 318; anderer Meinung ist Milgrom (Anm. 26), bes. 2257f.2264f., der annimmt, daß das Jobeljahr in der Exilszeit eine fest verankerte Institution war.

³⁶ Elliger (Anm. 35), 16f. 347–349 unterteilt in mindestens vier Redaktionsstufen, in denen vorexilisches Gesetzesmaterial redigiert und erweitert worden ist. In einer ersten Etappe (Ph¹), der der Hauptanteil zufällt, wurde das Material in das priesterschriftliche Korpus (Ps) integriert, bevor es durch Ph² noch Ergänzungen erfuhr (Lev 25,41–53*), um in einer dritten Etappe in die heute vorliegende Reihenfolge der Kapitel gebracht zu werden. Ph⁴ fügte in einem letzten Schritt stark kultisch orientierte Retouchen an, ist aber in Kap. 25 nicht greifbar. – Zur Nachgeschichte der Forschung vgl. zuletzt ausführlich Otto (Anm. 34), 125–137.

³⁷ S. dazu die Monographien von Ruwe (Anm. 34) und K. Grünwaldt, Das Heiligkeitsgesetz Leviticus 17–26. Ursprüngliche Gestalt, Tradition und Theologie, BZAW 271, 1999; J. Joosten hält das Heiligkeitsgesetz für vorexilisch (People & Land, VT.S 67, 1996, 166ff.190f.). Daß das Landthema zentral ist, beweist das 20fache Vorkommen von Landtermini in der besonderen Fokussierung auf Rückkehr ins »Eigentum« (so E. Gerstenberger, Leviticus, ATD 6, 1993, 341) bzw. auf die jeweiligen Konditionen dazu.

³⁸ Kurze Anmerkungen finden sich in Dtn 19,14f. (Grundstücksausmaß des von Gott überlassenen Erblandes); Num 27,6ff. (Erbbesitz für Töchter sowie die weitere Erbfolge); 36 (Erbfolgeregelung für Töchter im Falle ihrer Heirat), ohne Aussagen zum Landbesitz im Allgemeinen – vgl. B. Levine, Leviticus, JPST, 1989, 270 f.; s. auch I Reg 21 und Jes 5,8f., Neh 5 als Erzähltexte.

³⁹ Dem entspricht der Befund, daß das Nomen in den ersten drei Bibelbüchern nur zweimal belegt ist: Gen 48,6 und Ex 15,17.

der eigenen Sippschaft, die das Recht auf die Auslösung von Land hat (V. 23 ff.). Es geht also zentral um Schuldenerlaß und Hypothekenwesen. Daß selbst die Leviten, die per definitionem (Num 35,1–5; Jos 21; I Chr 6,54–81) landlos sein sollen, in diesen Bestimmungen bedacht werden, läßt vermuten, daß es sich striktgenommen nicht um Eigentumsregelungen handelt, sondern um Verfügungsrechte.⁴⁰

Als oberste Instanz und Eigentümer allen Landes ist YHWH selbst genannt:

23 »Aber das Land soll nicht endgültig verkauft werden, denn mein ist das Land und im Lande weilende Beisassen⁴¹ seid ihr. 24 Und in dem ganzen Land, das ihr innehabt, sollt ihr für den Boden ein Rückkaufrecht geben «⁴².

Ich folge J. Joosten⁴³, der in diesem Vers weniger eine theologische Grundaussage sah als eine Letztbegründung, warum die in Lev 25 ausführlich verhandelte Sabbat- und Jobeljahrregelung unbedingt einzuhalten sei: Gott hat sie als Eigentümer des Landes verfügt. Das eigentliche theologische Axiom, das sich hinter diesem Spitzensatz verbirgt, lautet, daß YHWH seinem Volk gegenwärtig ist und sich kümmert. Ob im Lager, im Land oder im Tempel, Gott bleibt inmitten seines Volkes (vgl. Lev 26,11 משב) und gewährt ihm Bleibe.

Die verschiedenen in Lev 25 angedeuteten Formen des Landtransfers haben die Qualität eines Langzeitlehens, einer Art Erbpacht. Im Vergleich zur alten Sippenordnung, die der Familie ein Vor- und Rückkaufrecht einräumt, geht das Heiligkeitsgesetz weit über die alte Regelung hinaus: Es legt fest, daß selbst wenn die Möglichkeit des Rückkaufs durch ein Sippenglied aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, das Land nach 49 Jahren an den ursprünglichen, von Gott eingesetzten Besitzer zurückfällt unabhängig von dessen wirtschaftlichen und persönlichen Status. Im Jobeljahr wird er wieder zu einem freien Mann mit freiem Landnutzungsrecht. So wie das in Lev 25,2–7 explizierte Sabbatjahrgesetz das Eigentumsrecht Gottes an seinem Land feiert, so wird im Jobeljahr die gegebene Sozialordnung der Bodennutzung durch das Volk

⁴⁰ Vgl. Levine (Anm. 38), 168f.172 und Exkurs 10.

⁴¹ Zu dem Hendiadyoin גֵרִים וְחוֹשֶׁבִים vgl. ausführlicher Milgrom (Anm. 26), 2187.

Weitere Stellen nennt Joosten (Anm. 37), 58.169 m. Anm. 1.171f. (zur Exegese von V. 23). V. 23 ist sowohl als Abschnittüberschrift (Wenham [Anm. 35], 320), als Brückenvers (Elliger, [Anm. 35], 338, cf. »pivotal function« bei Joosten aaO, 58), als Schlußsatz des vorangehenden Abschnitts V. 17–23 (M. Noth, Das dritte Buch Mose. Leviticus, ATD 6, 1962, 165), als auch als »Generalüberschrift über das ganze Kapitel« betrachtet worden (Gerstenberger [Anm. 37], 349; vgl. Milgrom [Anm. 26], 2231).

⁴³ Joosten (Anm. 37), 171f.; vgl. Milgrom (Anm. 26), 2186, der Joostens Entwurf leicht modifiziert s. unten Anm. 54.

Israel wiederhergestellt. E. Otto hebt die hergestellte »Korrespondenz zwischen der Heiligkeit YHWHs und der Bodenordnung Israels« hervor.⁴⁴ Das Land ist unverkäuflich, weil es Lev 25,2–7 entsprechend zum Privileg- und Herrschaftsrecht YHWHs zählt. Er kann über dieses verfügen und darin der Schöpfung gedenken. Da er den Boden Israel zur Nutzung übergeben hat, kann auch ein einzelner Israelit diesen seinem Bruder nicht vorenthalten. Kongruenz besteht übrigens auch im Sklaven- und Personenrecht: weil Israel im Exodus zu den Knechten YHWHs geworden ist (Lev 25,38.55⁴⁵), kann es nicht dauerhaft Sklave eines anderen Menschen sein.⁴⁶ Wie das Land so ist Israel selbst als Eigentum Gottes deklariert (Lev 20,22–26). Somit stellen Befreiung des Landes wie der Menschen im Jobeljahr eine zwingende theologische Konsequenz dar.⁴⁷ In diesem Kontext lassen sich auch die drei Stellen erklären, an denen von ewigem Besitz, מוֹלְיִי die Rede ist. Zwei der Stellen finden sich in der Levitenregelung (V. 32.34).

- 32 Und die Städte der Leviten und die Häuser in den Städten ihres Nutzungsrechts [von ihnen gilt]: immerwährendes Auslöserecht besteht für (die) Leviten.
- 33 Und dasjenige, das von den Leviten beansprucht wird⁴⁸, ein verkauftes Haus und die Stadt ihres Nutzungsrechts, kommt im Jobeljahr frei.⁴⁹ Denn die Häuser der Levitenstädte, sie⁵⁰ (sind) ihr Anteil inmitten der Israeliten.
- 34 Aber das Weideland, das zu ihren Städten gehört, ist nicht zum Verkauf. Denn ewige Habe ist es für sie.

⁴⁴ Ders. (Anm. 34), 170, und stellt darin die Korrektur der vorliegenden Entwürfe in Dtn 15 (zum Schuldenerlaß im Sabbatjahr) und Ex 23,10f. (Sabbatbrache) heraus. Cholewinski geht von einer radikalen Neuordnung des dtr. Stoffes unter Rückbesinnung auf Ex 23,10f. (Sabbatjahr als Brachejahr) aus (Anm. 26, 231f.; 239f.).

⁴⁵ Vgl. Gen 17,8; Ex 6,4.6f.; dazu Cholewinski (Anm. 26, 122), der die präzisierende und korrigierende Feder von Pg hervorhebt.

⁴⁶ S. dazu Otto (Anm. 34), 171.174.

⁴⁷ Zum Verhältnis von Lev 25,23f.38.42.55 zur Priesterschrift, vgl. E. Otto, Das Heiligkeitsgesetz Leviticus 17–26 in der Pentateuchredaktion, FS Henning Graf Reventlow, 1994, 65–80, hier 66f. Er sieht den Unterschied im fehlenden Gehorsamsmoment in P (dazu unten). – Besonders zu beachten ist die Analogiebezeichnung von Israeliten (V. 23) und potentiellen Fremdsklaven als »(Kinder der) Beisassen« (V. 45), die ein Zitat von Gen 23,4 (Ps) darstellen dürfte; vgl. dazu Noth (Anm. 42), 167f.; Cholewinski (Anm. 26), 122.

⁴⁸ מן + גאל; vgl. HAL 162.

⁴⁹ Dieser schwer verständliche Satz (so Noth [Anm. 42], 167) ist oft mit einer zusätzlichen Verneinung im Vordersatz versehen worden (vgl. Gerstenberger [Anm. 37], 339; Elliger denkt an einen verderbten îm lo´-Satz [Anm. 35, 337.339]. Wenham [Anm. 35], Noth und Levine [Anm. 38] versuchen ohne Konjektur auszukommen. Die Vielzahl von Übersetzungsmöglichkeiten präsentiert Milgrom (Anm. 26), 2202 f.).

⁵⁰ Vgl. P. Joüon, Grammaire de l'Hébreu Biblique, Nachdruck 1996, § 149c; 150m.

Nicht nur behalten die Leviten ewiges Rückkaufrecht für ihre Häuser in den Städten, auch entbehren sie jeder Möglichkeit, ihr Ackerland zu entäußern (V. 32.34). Theologisch dürfte sich das erklären lassen durch die besondere Funktion, die dieser Kaste zukommt, die in Gottes direkter Obhut steht und ihrerseits Auslösung darstellt für die (erstgeborenen) Stöhne Israels. Sie fällt dem Privilegrecht Gottes in besonderer Weise anheim. Die zweite, als ewiger Besitz qualifizierte Gruppe, sind die nicht-israelitischen Sklaven und die Kinder der Beisassen (46). Sie können wie Land als ständiger Erbbesitz an die Israeliten übergehen, da sie aus YHWHs Herrschaftsrecht herausfallen.⁵¹

Die Vorstellung vom sakralen Grundeigentum impliziert das Verständnis, daß Landbesitz wie auch der Besitz israelitischer Sklaven ein Nutzungsrecht ist.⁵² H.-G. Kippenberg unterscheidet hier in ein possessorisches und in ein juristisches Verhältnis. Gewissermaßen handelt Lev 25 von einer rituell wiederholten Landgabe, die jeden zu seinem Besitz und Clan zurückführt.⁵³ Israels Anrecht auf das Land ist religiöser Natur: wie Beisassen oder angesiedelte Fremde erhalten die Israeliten das Recht auf Nutzung von YHWHs Land.⁵⁴ Das Anrecht auf das Land bleibt wiederum an religiöse Konditionen gebunden.⁵⁵

Gott also gibt (נתק) das Land. Se Das Verb kann mit »kaufen« (I Reg 21,6), »bezahlen« (Ex 21,19) oder »leihen« (Lev 25,37) übersetzt werden. Daneben kann es neben בַּחַלָּה stehen und die Bedeutung »vererben« tragen (Dtn 4,21). Auch die Bedeutung vom Gewähren eines königlichen Lehens (I Sam 27,6; Ez 46,16) sowie der privilegrechtlichen Vergabe eines Lehens (I Sam 8,14; 22,7; 27,6) ist denkbar⁵⁷. Die beiden letzten Konzepte hätten juristisch zur Folge, daß jede Form des Landtransfers als »(Ansichnehmen und) neues Geben« des Königs konstruiert werden müßte. Dieser Befund ist semantisch zum Ausdruck ge-

Damit steht die Stelle im direkten Kontrast zu Lev 19,33f.; vgl. dazu Gerstenberger (Anm. 37), 356f. Auffällig ist, daß die Begründung des göttlichen Landbesitzes in Lev 25,23b eben diese ist: »Ihr seid nur (wie) Ausländer und Pächter auf meinem Besitz« (Gerstenberger, aaO, 339); vgl. auch Noth (Anm. 38, 167f.).

⁵² Vgl. dazu Levine (Anm. 38), 180 zu V. 45.

⁵³ Vgl. ders., Religion und Klassenbildung im antiken Judäa, SUNT 14, 1978, 66f.

⁵⁴ Vgl. Joosten (Anm. 37), 189. Er spricht etwas überzogen – in Analogie zu den Asylpsalmen – von Israels Asyl im »Tempel-Land«; – zur Kritik vgl. ausführlich Milgrom (Anm. 26), 2186.

⁵⁵ So ausdrücklich Milgrom, aaO, 2187. Vgl. dazu Dtn 15,4f.

⁵⁶ Vgl. Lev 20,24; 23,10; 25,2.38 (PH); Gen 17,8; Ex 6,8 (Pg) und z.B. Gen 13,15.17; 26,4 (non-P) – vgl. dazu Joosten (Anm. 37), 185 f.

Joosten, aaO, 186 mit Hinweis auf Lohfink, ThWAT 3, 972 f. Vgl. auch S. Schwertner, Das verheissene Land. Bedeutung und Verständnis des Landes nach den frühen Zeugnissen des AT, Diss. masch. Heidelberg 1966, 165–169.

bracht im Heb. durch das Wortfeld ירשׁ / לֹקח / נחן. Darin entspricht das Heb. der akk. Nomenklatur *nadānu* »verkaufen« bzw. *nāšû* ȟbergeben«⁵⁸, die den Kaufakt als eine Schenkung umschreibt.⁵⁹

3. Altorientalisches Vergleichsmaterial zum Boden- und Lehensrecht⁶⁰

3.1 Eigentum und Besitz in Israel

Im Israel der Königszeit treten neben dem Traditionsrecht des sippengebundenen Erblandes vereinzelt auch die Institutionen von Krongut und Landschenkung auf.61 Diese sind voraussichtlich aus den benachbarten Kulturen übernommen, wobei die Landschenkung eine klassische Form des Entgelts für Dienste gegenüber dem König darstellte und zur Sicherung der Loyalität ihm gegenüber diente.⁶² Doch ursprünglich dürfte der מְשֶׁפַּחָה, dem Clan, das korporative Eigentumsrecht am Land zugestanden haben, welches auf dem Wege der Verlosung zur Verteilung kam und dessen Besitzrecht in Form der נְחָלָה per Erbfolge weitergegeben wurde. Grundbesitz ist charakterisiert als »ein an Abstammung gebundener Zugang zum Land, weshalb das Rechtssubjekt nicht einfach ist, sondern die Familie, der Clan ..., Israel ..., Gott sein kann. «63 Eigentum ist also an ein gesellschaftliches Bezugssystem gebunden und nicht etwa ein individueller Privatbesitz. Der Versuch in Ezechiels Verfassungsentwurf (Ez 40-48), die ursprüngliche Eigentumsordnung wiederherzustellen und Enteignungen wie Latifundienbildungen durch die Oberschicht vorzubeugen, setzte sich nicht durch. In nachexilischer Zeit nahmen Staatspacht und Privatwirtschaft den Platz der נְחֵלָה und Sippenordnung ein.64 Es dürfte sich dabei um ökonomische Strategien gehandelt haben, die dem Verlust von Ertragsgewinnen aufgrund von gesunkener Bodenqualität, Wetterbedingungen sowie Verkleinerung der Betriebsfläche durch Erbteilung entgegenarbeiten, indem der Landbesitz auf wenige konzentriert wurde. Zudem dürften die

Vgl. F. I. Andersen, The Socio-Juridical Background of the Naboth Incident, JBL 85, 1966, 46–57, hier 48; Z. Ben-Barak, Meribaal and the System of Land Grants in Ancient Israel, Bib. 62, 1981, 73–91, hier 75.

⁵⁹ S. Lackenbacher, Textes Accadiens d'Ugarit, LAPO 20, 2002, 219ff. Vgl. auch S. Schwertner (Anm. 57), 168; Lohfink, ThWAT 3, 972. So sind ugaritische Schenkungsurkunden zumeist nach dem Schema aufgebaut: der König nahm [vom Pächter A], um es [dem Pächter B] zu geben (šarru išši / ittaši – iddin / ittadin)

⁶⁰ Lohfink, ThWAT 3, 972 f. zur königlichen Landzuweisung

⁶¹ Vgl. Ben-Barak (Anm. 58).

⁶² Vgl. Andersen (Anm. 58), 48; s. auch die Nähe zum ug. Recht.

⁶³ Kippenberg (Anm. 53), 25 f. mit Referenz auf Bibelstellen.

⁶⁴ Vgl. Ebach (Anm. 20), 406 mit Hinweis auf Kippenberg (Anm. 53).

Steueransprüche der persischen Zentralregierung mitverantwortlich sein, welche ihre Abgaben in Silberwährung einklagte. Da Silber in Palestina nicht vorhanden war, mußte es vom erwirtschafteten Überschuß gekauft werden. ⁶⁵ Das Erbland wurde in Privatbesitz einiger Grundherren transformiert, welche die übrige besitzlose Bevölkerung als Sklaven oder Lohnarbeiter verdingten (Neh 5).

3.2 Eigentum und Besitz in Israels Umwelt

Im Vergleich mit dem übrigen vorderen Orient findet man erste Hinweise auf ein privates Besitzrecht in mesopotamischen Texten seit dem 3. Jt. Im Unterschied zur vorsargonidischen Zeit, in welcher der Landbesitz an die Hauptgötter der jeweiligen südmesopotamischen Stadtstaaten gebunden war⁶⁶, ist in der Akkadzeit eine Art Paradigmenwechsel erfolgt.⁶⁷ Jeder König führt nun den Titel »Gott seines Landes«⁶⁸ und reguliert im Gegenzug für diesen Machtzuwachs die besonders in Südmesopotamien unabdingbare künstliche Wasserversorgung.⁶⁹ Seit dieser Zeit ist königlicher Landbesitz und Krongut belegbar.⁷⁰

⁶⁵ Kippenberg (Anm. 53), 59.

⁶⁶ Vgl. J. M. Renger, Institutional, Communal, and Individual Ownership or Possession of Arable Land in Ancient Mesopotamia from the End of the Fourth to the End of the First Millenium B.C., in: J. Lindgren et al. (Hg.), Symposium on Ancient Law, Economics, and Society, Part II, Chicago Kent Law Review 71, 1995, 269–319, hier 279f. Er kennzeichnet das System als »redistributive economy« (K. Polanyi), deren besonderes Merkmal darin besteht, daß das Sippenland dem Kollektivbesitz unter göttlicher Oberherrschaft unterstellt ist. Das Volk stellt die Arbeitskraft zur Bearbeitung dessen dar, wofür es in bestimmten Rationen entlohnt wurde. Privatbesitz kam hier so gut wie nicht vor.

⁶⁷ P. Steinkeller, Land-Tenure Conditions in Southern Babylonia under the Sargonic Dynasty, in: B. Böck u.a. (Hg.), Munuscula Mesopotamica (FS J. Renger), Münster 1999, 553–571, bes. 554f. Vgl. Renger (Anm. 66), 279ff. Dem widerspricht J. N. Postgate, Early Mesopotamia. Society and Economy at the Dawn of History, 1992, 95f., 183, der Privatbesitz als etwas für immer schon Gegebenes hält, das mittels negativer Textevidenz nicht einfach nivelliert werden kann.

⁶⁸ Dieser Paradigmenwechsel ist nicht nur auf den Umstand zurückzuführen, daß seit Namran-Sin, die sumerischen Könige einen deifizierten Status erhalten und die göttlichen Rechte somit an sie übergehen. Hinzu kommt der nomadische Ursprung der semitischen Usurpatoren, der für diese Gesellschaft eher an einen politischen Führer als an eine religiöse Zentralisierung des Besitzes denken läßt; dazu Renger (Anm. 66), 283. 295 (für die alt-bab. Zeit).

Steinkeller (Anm. 67), 558. Vgl. dazu ausführlicher J. N. Postgate, The Ownership and Exploitation of Land in Assyria in the 1st millenium B.C., in: Reflets des deux Fleuves, FS A. Finet, Accadica.Supp. 6, 1989, 141–152; Renger (Anm. 66), 302.

Renger, aaO, 281 ff.289. Besonders in den nördlich gelegenen Städten ist Kronland belegt, während die südlich gelegenen tendenziell Ackerland als Tempelbesitz ausweisen

Ebenso ist erstmals für die nördlichen Teile Südmesopotamiens das Phänomen des individuellen Privatbesitzes belegt.⁷¹ Aus altbab. Zeit wissen wir, daß Privatbesitz einer Oberschicht vorbehalten war, die im Codex Hammurabi als awilum, in späterer Zeit als mar banî »freier Bürger« bezeichnet worden ist. Die Eigentümer, oft ein Kollektiv bzw. Clan⁷², konnten über ihren Besitz bedingt frei verfügen.⁷³ Grundsätzlich gehört das Land dem Palast, während Privatbesitz aus Häusern und Sklaven besteht. Daneben entsteht die Institution königlicher Lehen, die Regierungsbeamten und Soldaten zur Nutzung überlassen wurden und nicht veräußert werden konnten.⁷⁴ In diesen Kontext gehört – neben zahlreichen anderen Steuern dieser Art – ilku, welches eine Grundsteuer oder eine Pflichtleistung für Landzuweisung⁷⁵ darstellt, die von den Nutznießern an den König in Form von Abgaben oder Diensten aufzubringen waren.⁷⁶ Ursprünglich wohl auf Lebenszeit hin überlassen, wurden im Laufe der Zeit auch auf diesen Besitz familiäre Erbansprüche erworben.⁷⁷ Gegen Ende der mittelassyrischen Zeit scheint es zu einem Umbruch zu kommen. Zu Beginn der Epoche überwiegen neben dem Kronland das Kollektiveigentum und der Sippenbesitz. Dessen Zuteilung und Umverteilung ist in den sogenannten Kaufverträgen belegt, die in Realität lediglich das Nutzungs-

⁽bis in die Ur III-Zeit hinein). Steinkeller (Anm. 67, 558) gibt als weiteren Grund an, daß durch Konfiszierungen gleichkommende Scheinkäufe der Tempelbesitz in Krongut transformiert wurde und somit von seiten der Priester Loyalität gegenüber dem König bewiesen wurde.

Vgl. dazu zuletzt Renger (Anm. 66), 282, der diesen Typus aber auf die nördlicher gelegenen Städte Isin, Nippur und Kish begrenzt, während Belege für die südlichen Teile fehlen.

⁷² Vgl. dazu Postgate (Anm. 67), 94 ff. 184 unter Anführung des Maništušu-Obelisks aus der Akkadzeit.

Auf der Basis des breiten Dokumentationsmaterials von Rechts- und Verwaltungstexten aus der Zeit der 1. Dyn. von Babylon muß angenommen werden, daß das Ausmaß von privatem Ackerland sehr begrenzt war und daß der Sippenbesitz als hohes und unverkäufliches Gut angesehen war.

J. N. Postgate, Land-Tenure in the Middle Assyrian Period: A Reconstruction, Bulletin of the School of African and Oriental Studies, 34, 1971, 508–513, bes. 496ff.; ders., (Anm. 69), 149f.; vgl. S. Greengus, Legal and Social Institutions, CANE II, 476; Renger (Anm. 66), 301f.

⁷⁵ *ilku(m)* I, AHw, 371 f. Im Ug. *pilku*; cf. Lackenbacher (Anm. 59), 220 f.

Vgl. Codex Hammurabi, § 27 ff.36 f. (TUAT I/1, 48 f.). Erstmals belegt in der Bezeichnung gun mada in der Ur III-Zeit, wurde ilku in altbab. Zeit eine feste Institution; vgl. Postgate (Anm. 67), 242 f. – Für Greengus ist diese Klasse streng zu unterscheiden von anderen Pächtern oder Nutznießern der Unterschicht (z.B. muškenu, hupšu, ikkarū; aaO, 477).

⁷⁷ Vgl. Postgate (Anm. 67), 187f.

recht für Neuhinzugekommene regeln. Doch wirtschaftliche und soziale Probleme wie die geschwächte Rolle des Königs⁷⁸, führten Teile des Volkes spätestens in neuassyr. Zeit in die Schuldsklaverei und als deren Kehrseite zu einer Anhäufung von Privatkapital in den Händen einer Oberschicht⁷⁹. Zugleich mehrte sich der Zuwachs an Tempelland, welches die Macht der Tempel in den Zeiten von Unruhen als alternativer Zentralinstanz stärkte.

Trotz der Vielgestaltigkeit der Eigentumsverhältnisse scheint sicher zu sein, daß der König als Staatsoberhaupt als der wichtigste Landbesitzer im mesopotamischen Raum gilt. Er garantiert als Bevöllmächtigter der Götter auf Erden Landzuwachs und -verteilung sowie im Süden die Bewässerung. Regel zich, daß herrenloser Besitz in der Regel an den König zurückfällt was diesen als übergeordneten Landeigner ausweist. Zeglicher Kaufakt basiert auf dem Wissen, daß der Privatbesitz ursprünglich vom König konzediert worden war.

Vergleicht man die mesopotamischen Bedingungen von Landbesitz mit dem vorfindlichen Recht in Mari und z.T. auch in Ugarit, fallen hier bis in die Semantik hinein Parallelen zu den israelitischen Erblandbestimmungen (פְּחָלֵים) auf. In Mari ist z.B. die Rechtstradition des Erbbesitzes (niblatum) belegt. 84 Solcher unterscheidet sich als persönlicher Besitz vom bašītum (»Gut, Güter«), welcher nach dem Tode des Besitzers automatisch an die Krone (zurück) fällt 85. Beim letzteren handelt es sich um Güter, die dem Menschen als Funktionsträger zur Nutznießung überlassen worden waren. Der Besitz ist als Krongut vom ersteren, der eine Art Kollektiv- bzw. Privatbesitz darstellt, zu unterscheiden. In Ugarit 86, in Nuzi 87 wie auch in

⁷⁸ Der König besaß in Nordmesopotamien zu keiner Zeit die gleiche Kontrollfunktion über die Wasserzufuhr, wie das im Süden der Fall war, da der Norden klimatisch zur Regenfallzone zählt.

⁷⁹ Renger (Anm. 66), 305 ff. (die Belege sind etwas spärlich). Wichtigen Aufschluß in diesem Zusammenhang liefert für die persische Zeit das Murašu-Archiv; vgl. Renger, aaO, 304 f.

⁸⁰ Postgate (Anm. 69), 149.

⁸¹ S. zu Mari J.-M. Durand, Documents épistolaires du palais de Mari, LAPO 18/1-3, 2000, 187: no. 1017 (V. 87); zu Ugarit Lackenbacher (Anm. 59), 211 f.

⁸² Lackenbacher, aaO, 211.220 erwägt, daß sich somit die Sitte erklären läßt, daß private Kauf- und Schenkungsurkunden königlich gesiegelt und der König als Zeuge genannt ist (s. unten Anm. 85).

⁸³ J. N. Postgate (Anm. 74), bes. 513.

⁸⁴ Vgl. A. Malamat, Pre-Monarchic Social Institutions in Israel in the Light of Mari, VT.S 40, 1988, 165–176, bes. 172 ff.; s. auch Durand (Anm. 81), 321 (ARM I 91:6'); 704, (ARM III 36); zu ugaritischen Belegen C. H. Gordon, Ugaritic Textbook, AnOr 38: Glossary, 56 no. 1633 und J. Huehnergard, Ugaritic Vocabulary in Syllabic Transcription, HSS 32, 1987, 152.

⁸⁵ Durand (Anm. 81), 18/3, 184; 18/2, 522.

⁸⁶ S. Lackenbacher (Anm. 59), 209f.264f.; z.B. RS 16.200 (PRU III, 64s + pl. LXV).

⁸⁷ Vgl. Postgate (Anm. 67), 184; Renger (Anm. 66), 304f.

Mari⁸⁸ finden sich zahlreiche Belege dafür, daß das Erbland, welches an den Clan als kollektives Eigentum gebunden ist, mittels fiktiver Adoptionen⁸⁹ veräußert wurde und somit das Verkaufsverbot an Dritte umgangen war.

4. Zusammenfassung

Der Umweg über den Alten Orient bestärkte die Vermutung, daß Land keine privatrechtliche Ware war und daß seine Nutzung vom Wohlwollen der Götter bzw. des Königs abhing. Landbesitz wurde sakralrechtlich begründet und entzog sich so dem Zugriff von Einzelpersonen und Völkern. Wir haben gesehen, daß Lev 25,23 diesen Gedanken sehr eindeutig zum Ausdruck bringt.

Doch inwieweit lassen sich die Aussagen des Heiligkeitsgesetzes mit denen der Priestergrundschrift vereinbaren? Für Milgrom⁹⁰ steht fest, daß es sich mit der hier nachgezeichneten Landkonzeption um eine Eigenart von H handelt.⁹¹

Dem gegenüber möchte ich in Folge der oben dargelegten Überlegungen behaupten, daß die Pg-Ausgaben zur göttlichen Landgabe auf einer theologischen Linie mit Lev 25 liegen und dessen Spitzensätze inhaltlich vorbereiten.

Malamat (Anm. 84), 175: In »Mari and Israel the patrimony [= nihlatum] was taken to be an essentially inalienable piece of land, possessed solely by a gentilic unit. Its transfer could thus be effected, as stated above, only within an inheritance framework. This mechanism perpetuated the stability of the patriarchal-tribal organization over the generations«; zur Adoption vgl. ders., Mari and the Early Israelite Experience, Schweich Lectures 1984, 1989, 48 mit Hinweis auf ARM VIII 11–14.

⁸⁹ Andersen (Anm. 58), 49. Diese Scheinkäufe waren in Ugarit zudem königlich gesiegelt (s.o. Anm. 82).

[»]H, alone of all sources, insists on referring to Israel's land and Israel's tenure on it as resident aliens (25:23). What God had granted to Israel is therefore an endowment, a fief (Rattray), but with conditions. If Israel do not fullfill them, it will be expelled from the land (18:26–30; 20:22–23; 26:14–38). Strikely, here we have manifested a reversal in the terminological distinctions between H and P« (Milgrom [Anm. 26], 2173). In diesem Sinne auch E. Otto, Theologische Ethik des AT, ThW 3/2, 1994, 237; vgl. ders. (Anm. 34), 172; ders. (Anm. 47), 66f.

⁹¹ Auch Cholewinski (Anm. 26, 122f.) findet in dem, seiner Meinung nach, von Pg/s literarisch unabhängigen Heiligkeitsgesetz ergänzende oder aber korrigierende Züge: »In Lv 25,55 // Ex 6,7 dürfte es sich um eine Präzisierung handeln. Die Israeliten wurden aus der Sklavenarbeit in Ägypten befreit, um Jahwes Volk (so Ex 6,7), genauer – um seine Sklaven zu werden (so Lev 25,55aαβ), die als solche zur Beobachtung seiner Gesetze verpflichtet sind. In Lev 25,23 // Gen 23,4 [Ps] scheint es sich dagegen um eine Korrektur der Ps-Konzeption zu handeln, dergemäss das Land Kanaan den Israeliten als Heiligtum gegeben wurde. Lv 25,23 korrigiert: das Land bleibt immer Eigentum Gottes (lī hā'āræṣ), die Israeliten haben darüber kein absolutes Verfügungsrecht, ebenso wie Abraham im Lande der Hethiter.«

Zum einen machen die Untersuchungsergebnisse deutlich, daß die verwendeten Besitztermini das Konzept einer begrenzten Habe nahelegen. Sowohl die Ezechielstellen zu מוֹרְשָׁה, als auch die Heiligkeitsgesetzpassagen zu מוֹרְשָׁה lassen eindeutig erkennen, daß es sich um göttliche Gabe handelt, über die Israel verfügt. Wie ein König im profanen Recht diese Habe zurückziehen kann, so bleibt auch Gott der eigentliche Eigentümer des Landes, das er je nach Situation seinem Volk verleiht oder aber entzieht, ohne daß das grundsätzliche Nutznießungsrecht in Frage stünde.

Zum zweiten kennt auch die Pg trotz ihres vielzitierten Gnadenbundes Konditionen für das Einstehen Gottes in Israel: Laut Gen 17,9 soll Abraham integer sein und den Bund bewahren und zudem die Beschneidung als Zeichen der Distinktion von den anderen Völkern durchführen. Plan Ex 6,7 tritt an prominenter Stelle die Bundesformel im Kontext der Selbstvorstellung YHWHs auf: »Ich werde euch zum Volk nehmen und euch Elohim sein. Ihr sollt erkennen, daß ich YHWH bin, euer Gott, der euch aus dem Frondienst Ägyptens herausführt«. Ps Sie findet ein Echo in dem Passus Ex 29,45 f.: »Ich werde mitten unter den Israeliten wohnen. Ich werden ihnen Elohim sein. Sie werden erkennen, daß ich YHWH, ihr Gott, bin, der sie aus Ägypten geführt hat, um in ihrer Mitte zu wohnen ... «. Ps Daß »Israel mit seiner Befreiung nicht nur zum Volk Yhwhs sgenommen« wird, sondern daß es darüber hinaus auch zur

⁹² Vgl. auch A. de Pury, Der priesterschriftlicher Umgang mit der Jakobsgeschichte, FS O. H. Steck, BZAW 300, 31–60, hier 52. Zur Beschneidung als Bundeszeichen und nicht als Gegenleistung (so de Pury), vgl. W. Groß, Bundeszeichen und Bundesschluß in der Priesterschrift, TThZ 87 (1978) 98–115.

⁹³ De Pury (aaO, 54f.) betont, daß die Zuweisung des Landes wie die בְּרִית mitsamt ihres Zeichens, der Beschneidung, für alle Abrahamnachkommen gilt (vgl. Gen 17,7–8. 9–13) und daß der Unterschied von Ismael und Isaak darin besteht, daß nur die Linie, die von Isaak ausgeht, das Recht hat »vor Gott zu leben « (Gen 17,18) und Anteil an der Offenbarung des YHWH-Namens haben wird (Ex 6,2f.).

⁹⁴ Vgl. dazu auch F. Crüsemann, Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes, 1992, 350f. – Ex 16,12 und 31,13 sind umstrittene Belege (P^s?).

⁹⁵ Je nach zugewiesenem Ende von Pg sind verschiedene Zielpunkte in der Sinaiperikope vorgeschlagen worden: E. Otto, Forschungen zur Priesterschrift, ThR 62, 1997, 1–50, hier 25f. sieht das Ende der Pg in Ex 29,42–46. Da sich die Ankündigung jedoch erst in Lev 9, 23f. realisiert – hier erscheint der קבור יְהוָה wiederum (s. Ex 40,34) dem Volk, welches erstmals eine Reaktion zeigt –, führte das Zenger dazu, für ein Ende der Pg in Lev 9,24 zu plädieren (Einleitung in das Alte Testament, 31998, 150ff.; ders., TRE 27, 438f.). Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, daß weitere solcher Erscheinungszenen sich noch in Num 14,10; 20,6 finden (Vgl. J.-L. Ska, De la relative indépendance de l'écrit sacerdotal, Bib. 76, 1995, 396–415). Ich selbst sehe indes die Gotteserscheinung in Ex 40,34 als Schluß der Pg an (Genesis 1 als Programmschrift der Priesterschrift [Pg], in: A. Wénin [Hg.], Studies in the Book of Genesis, BETL 65, 2001, 333–345).

bewußten Gotteserkenntnis gelangt« (E. Blum
96), ist dem Pg-Aufbau inhärent. 97

Zum dritten lassen sich in den Pg-Passagen und in Lev 25 inhaltliche Entsprechungen bezüglich der Landkonzeption nachweisen. Wie wir oben sahen, gehört Lev 25,23 in den thematischen Kontext des Privilegrechts. Die darin implizit verhandelte Beziehung Gottes mit Israel ist vom Landbesitz unabhängig thematisiert und bildet darin eine Analogie zu dem Pg-Entwurf. Landgabe an Israel ist also nur bedingt Besitznahme durch Israel. Diesem in Lev 25,23 ausdrücklich betonten Faktum trägt auch die Pg Rechnung, indem sie die Realisierung der Verheißung im Erzählverlauf noch ausstehen läßt. Das »Im-Land-Sein« Israels ist keineswegs eine conditio sine qua non dafür, daß Gott inmitten seines Volkes weilt. Die Aussicht auf das Land ist hingegen das Bundeszeichen der Liebe Gottes, von seinem Volk nie vollends abweichen zu wollen.

The author argues that the Hebrew technical terms מורשה and מורשה, which derive from the Priestly promise of the land, should be understood to mean not the possession of the land but, as expressly stated in Lev 25, 22–23, the gift of the land bestowed by God. Comparisons with the semantic evidence in Lev 25 and Ezekiel confirms this view, because all those passages point to a temporally limited use of the land which is granted by God. Comparable texts from the ancient Near East equally show that land is basically regarded

Komposition des Pentateuch, 328. Er setzt Ex 6,2ff. in engste sprachliche Verbindung mit Lev 26, 9.42.45. Auffällig ist zudem, daß die Bundesformel von Ex 6,7 in Lev 26,12 wiederaufgenommen ist und beide Verse perspektivisch einander zugeordnet sind unter dem gemeinsamen Thema der »Gottesgemeinschaft«, wobei Lev 26,13 in enger Beziehung zu Lev 25,38.42.55 zu sehen ist. – Wie die Beobachtung der von Blum analysierten »kompositorischen Klammer« (Die Komposition des Pentateuch, BZAW 189, 1990, 328) im Detail zu interpretieren ist, sei hier dahingestellt.

D.h. von theologischer Korrektur kann hier keine Rede sein. So auch Crüsemann (Anm. 94, 355), der feststellt, daß die bedingungslose Zusage Gottes nicht etwa »folgenlos und beliebig« ist. Die Einlösung des Abrahambundes, die Nähe Gottes gilt, doch sie kennt auch das Moment der Strafe als Folge von Schuld und Sünde. Dies ist ein Gedanke, der Pg in große inhaltliche Nähe zu PH rückt. So scheint es durchaus treffend, wenn A. Ruwe (Anm. 34, 30) betont, daß es sich jeweils um »marginale Differenzierungspunkte« zwischen Pg und H handelt, die sich fallweise unterschiedlich interpretieren lassen. Das demonstriert er etwas flüchtig an Lev 25,23.38.42.55 im Bezug auf Ex 6,6ff. S.E. liegt in Lev 25,36 eine positive Bezugnahme auf Ex 6,4.7f. vor.

Vgl. F. Crüsemann (Anm. 94), 354: Die »durch den Exodus gestiftete Gottesbeziehung [gestaltet sich] unabhängig vom Besitz des Landes« und kann »durch seinen Verlust nicht in Frage gestellt werden. In der Gesamtkomposition der Priesterschrift kommt das zwingend dadurch zum Ausdruck, daß die Konstituierung des gesamten Kultes, also der Einwohnung Gottes in Israel und die dadurch mögliche Nähe zu ihm, am Sinai außerhalb des Landes und vor seiner Besitznahme erfolgt. Land- und Freiheitsverlust einzelner Israeliten und ihrer Familien tangieren die Gottesbeziehung nicht.«

not as private property but as a loan given by the king or in other cases by the gods. The individual, the clan, a tribe or a people have only the right to make use of the land, for which they must in return render concrete services or at least loyalty to its owner.

Die Autorin plädiert dafür, die hebräischen termini technici מורשה und מורשה, die dem Kontext der priesterschriftlichen Landverheissung entstammen, nicht als Landbesitz, sondern – wie in Lev 25,22f. pointiert formuliert – als Gott verfügte Landgabe zu verstehen. Der Vergleich mit den semantischen Belegen in Lev 25 und im Ezechielbuch bestätigten diese Vermutung. Denn alle diese Stellen weisen auf eine zeitlich befristete und von Gott zugewiesene Nutznießung des Landes hin. Altorientalische Vergleichstexte weisen ebenfalls darauf hin, dass Land grundsätzlich nicht als Privateigentum, sondern als vom König bzw. von den Göttern zugewiesenes Lehen angesehen worden ist. Somit erhalten Einzelne, die Sippe, ein Stamm oder Volk lediglich das Nutznießungsrecht über Land, für das sie im Gegenzug konkrete Dienste oder aber zumindest Loyalität gegenüber dem Eigentümer bezeugen müssen.

L'auteur soutient qu'en hébreu les termes techniques מורש מורש, provenant de la tradition sacerdotale de la promesse de la terre, ne désignent pas la possession du pays mais – ainsi qu'il est indiqué en Lev 25,22s. – la mise à disposition du pays qui appartient à Dieu. La comparaison sémantique des données de Lev 25 avec le livre d'Ezéchiel soutient cette hypothèse, car toutes ces attestations renvoient à l'attribution du pays par Dieu et à son usage pour un temps déterminé. Les textes comparatifs de l'Orient ancien indiquent également que le pays n'est pas considéré comme une propriété privée, mais comme un prêt attribué par le roi, ou les dieux. C'est ainsi que des individus, un clan, une tribu ou un peuple se voient attribuer un droit d'usufruit d'une terre, droit pour lequel ils doivent fournir, en contrepartie, un service concret ou, à tout le moins, une loyauté entière.